

Jan Peter SchröderLandrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad SegebergTel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de**Aktenzeichen:**53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 09.03.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung zur Kindertagespflege Ev.-Luth. Kindergarten und Krippe Südstadt, Falkenburger Straße 92, 23795 Bad Segeberg

Gemäß § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 und § 29 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die **komplette vorübergehende Schließung** des Ev.-Luth. Kindergarten und Krippe Südstadt gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 1 IfSG. Dies bedeutet im Einzelnen:
 - Die **reguläre Betreuung** und die **Notbetreuung** von Kindern ist untersagt.
 - Die **Neuaufnahme** von Kindern ist untersagt.
 - Die Durchführung von **Veranstaltungen** aller Art ist untersagt.
 - Das **Betreten** der Einrichtung ist untersagt.
2. Positiven Mitarbeiter*innen und Kindern sowie Kontaktpersonen gegenüber wird persönlich eine **Absonderung (Quarantäne oder Isolation)** angeordnet.

RechnungsanschriftKreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg**Bankverbindungen**Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX**Allgemeine Öffnungszeiten**Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab sofort bis sie von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz wieder aufgehoben wird.**
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 i.V.m § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können somit einer Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen werden. Die Beobachtung ist eine notwendige Schutzmaßnahme für die Allgemeinheit, um die Ausbreitung schwerwiegender Infektionskrankheiten einzudämmen oder zu verhindern.

Nach § 31 IfSG, kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger in oder an sich tragen, so dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei dem neuartigen Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Personen oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenen, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen, noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. 7 Mitarbeiter* innen und 1 Kind der o.g. Einrichtung zu Kindertagespflege gelten derzeit als an COVID-2019 erkrankt bzw. mit SARS-CoV-2 infiziert und als infektiös, so dass entsprechende Maßnahmen zu dulden sind. Es handelt sich um eine nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1t i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Alle übrigen Mitarbeiter*innen und Kinder hatten bis zum 05.03.2021 ausreichend langen Kontakt zu den positiv getesteten Personen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass diese die Krankheitserreger bereits aufgenommen haben. Sie erfüllen damit die vom Robert-Koch Institut definierten Kriterien und sind als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 des IfSG einzustufen.

Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor. Derzeit liegt eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG vor.

Anhörung:

Im Rahmen der Ermittlungen wurde die Einrichtungsleitung bereits am 07.03.2021 mündlich angehört. Die Anordnungen wurde am 07.03.2021 mündlich ausgesprochen und wird hiermit gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) schriftlich bestätigt. Von einer schriftlichen Anhörung gemäß § 87 Abs. 1 LVwG wurde abgesehen, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 LVwG als notwendig erschien. Durch die Anhörung würde ein solcher Zeitverlust eintreten, so dass der Zweck der Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann, weshalb die Maßnahme als nicht bis nach Durchführung einer Anhörung – auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen – hinausgeschoben werden kann.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab sofort bis sie von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz wieder aufgehoben werden.**

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1 Nr. 6a IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 09.03.2021



Landrat
Jan Peter Schröder